

(Abgeordneter Scherffig.)

(A) Zuweisung von Arbeit anschließen. Die Angelegenheit ist ja reichsgezehlich geregelt, und die Landesregierung ist an die reichsgezehlichen Bestimmungen gebunden. Aber die Regierung hat die Möglichkeit, dort, wo sich Unebenheiten gezeigt haben, sie auszugleichen und auch die Unterstützung an und für sich auszubauen.

Unebenheiten zeigen sich besonders dort, wo neben hohen Unterstützungssätzen sehr niedrige gezahlt werden. In Sachsen schwanken bekanntlich die Sätze für männliche erwachsene Arbeiter zwischen 3 M. 50 Pf. und 6 M. Es muß Unzufriedenheit erregen, wenn in einem Orte der Höchstsatz gezahlt wird und im Nachbarorte der niedrigste Satz zur Anwendung kommt. Maßgebend für die Bemessung der Unterstützung ist bekanntlich der Ortslohn. Der Ortslohn ist nun durchaus nicht immer einwandfrei festgesetzt worden. Er ist oftmals festgesetzt worden von Personen, die ein Interesse daran hatten, wenn er möglichst niedrig gesetzt wird, weil sie ihn als Maßstab zur Entlohnung von Arbeitern nehmen. In gleichartigen Wirtschaftsgebieten wirkt es deshalb eigentümlich, wenn die Unterstützungssätze so verschieden bemessen sind. Als Grundlage für die Unterstützung sollte vor allen Dingen der Bedarf angenommen werden. Vor allen Dingen sollten als Maßstab die Lebensmittelpreise gelten. Die Lebensmittel sind in Sachsen nicht so verschieden, daß die

(B) Differenz zwischen 3 M. 50 Pf. und 6 M. als gerechtfertigt erscheinen darf. Würde man sie als Grundlage nehmen, dann würde jedenfalls für Sachsen ein ziemlich gleicher Unterstützungssatz herauskommen, und damit würden wir einen großen Teil Unzufriedenheit beseitigen.

Die Landeszentralbehörde kann nun in dieser Beziehung eingreifen. Es heißt da:

Die Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebietes zu gelten hat.

Ich möchte die Regierung ersuchen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Damit würde man viel Unzufriedenheit aus der Welt schaffen.

Die Unterstützungssätze sollen ja nun nicht höher sein als der Arbeitsverdienst. Als man die Unterstützungssätze festsetzte, ist auch zweifellos nicht über den Arbeitsverdienst hinausgegangen worden. Aber heute kann eigentlich der Arbeitsverdienst nicht mehr in der Weise maßgebend sein, wie es seinerzeit der Fall gewesen ist, weil heute bereits die Arbeitslöhne im Abbau begriffen sind. Es steht fest, daß viele Unternehmer dazu übergegangen sind, die während der Kriegszeit beschäftigten

Arbeiter zu entlassen. Man hat neue Arbeiter eingestellt, (C) besonders die vom Heeresdienst Entlassenen, und hat sie wesentlich niedriger entlohnt; mithin muß als Grundlage eigentlich die Summe angewendet werden, die der Arbeiter zum Leben unbedingt braucht. Die Wirkung des Abbaues der Löhne ist folgende, daß Arbeiter die je nach der Kinderzahl 40 bis 50 M. Erwerbslosenunterstützung erhielten, denen man nun Arbeit nachgewiesen hat, bei voller Arbeit 30 M. Wochenlohn erhalten; so weit ist der Arbeitslohn bereits abgebaut. Auf der anderen Seite erregt es auch Mißstimmung, daß schließlich Arbeiter, die landwirtschaftlichen Besitz haben, heute in ihrer Erwerbslosigkeit die Erwerbslosenunterstützung genießen und während ihrer freien Zeit ihre landwirtschaftlichen Arbeiten verrichten. Die Kommissionen in den einzelnen Orten sollten auf diese Angelegenheit besonderes Augenmerk haben. Es wäre die Frage zu erwägen, ob in diesem Falle wirklich der Bedarf immer vorhanden ist. Es wäre schließlich viel richtiger, in solchen Fällen, wo ein Familienvater mit fünf Kindern nicht höher als auf 30 M. kommt, lieber einige Mark zuzuschießen und auf der anderen Seite eine strengere Kontrolle zu üben, ob auch alle berechtigt sind, ihrer wirtschaftlichen Lage nach die Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Nun hat ja der Arbeitslose, dem man Arbeit nachweist, das Recht, die Arbeit zu verweigern, wenn der Lohn nicht (D) ortsüblich und angemessen ist. In die Steinbrüche unterhalb Meißens werden Arbeitslose vermittelt, denen man einen Stundenlohn von 70 Pf. bietet. Es ist nicht zu bestreiten, daß dieser Arbeitslohn ortsüblich ist, aber niemand wird bestreiten wollen, daß mit 70 Pf. Stundenlohn heute ein Arbeiter seine Familie überhaupt nicht ernähren kann. Das steht ohne weiteres fest. Der wichtigste Teil der Erwerbslosensfürsorge ist ja ohne weiteres die Zuweisung von Arbeit. Wenn man nun aber bereits in der Industrie schlimme Erfahrungen gemacht hat, so ist es in der Landwirtschaft damit noch viel schlimmer bestellt. Wenn in den Städten heute noch die Plakate prangen: Arbeiter, geht auf das Land!, so sollte man mit diesem Unfug endlich aufräumen, denn die Landwirte brauchen keine Arbeiter, sie machen keine Ansprüche bei den Arbeitsnachweisen auf Arbeitskräfte, sie sind verwöhnt durch billige Arbeitskräfte, die sie an den Kriegsgefangenen hatten. Wenn sie aber schon Arbeitskräfte fordern, dann zahlen sie zum großen Teil einen Lohn, der zum Protest herausfordern muß. Es erhalten junge, kräftige Arbeiter von einzelnen Landwirten 8 bis 10 M. pro Woche. Es ist ganz ausgeschlossen, daß diese Leute sich die Kleidungsstücke, die sie bei der Arbeit abreißen, erneuern können. Das Rittergut Hirschstein bekam einen Arbeiter nachgewiesen; der Mann wurde